Merkblatt für Schweinehalter und Schweinehalterinnen zum freiwilligen Früherkennungsprogramm ASP

Seit mehreren Jahren hat sich auch in Deutschland die Afrikanische Schweinepest (ASP) immer weiter ausgebreitet. Um einen Eintrag der Seuche in schweinehaltende Betriebe frühestmöglich zu erkennen bzw. einen solchen zu verhindern und um Schweinehalter und Schweinehalterinnen bestmöglich auf Verbringungsbeschränkungen vorzubereiten hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) das freiwillige Früherkennungsprogramm ASP geschaffen.

Im Folgenden wird erläutert, wie Sie als Schweinehalter oder Schweinehalterin an dem Programm teilnehmen können und was Sie während der Teilnahme zu beachten haben:

Antragsstellung und Benennung Tierarzt/Tierärztin

1. Bei Interesse an dem Programm wenden Sie sich an das für den Standort Ihrer Tierhaltung zuständige Veterinäramt.
2. Vom Veterinäramt erhalten Sie ein **Antragsformular** oder rufen dieses ggf. auf der Homepage des Veterinäramtes ab. Anhand dieses Antragsformulars können Sie die Teilnahme am Programm beantragen.
3. Teil des Programms sind regelmäßige Betriebsinspektionen. Zur Durchführung dieser Betriebsinspektionen ist die **Benennung einer Tierärztin/eines Tierarztes** auf dem Antragsformular erforderlich. Dies kann Ihr Betreuungstierarzt/Ihre Betreuungstierärztin oder auch ein Tierarzt/eine Tierärztin des Schweinegesundheitsdienstes sein.
4. Der benannten Tierärztin/dem benannten Tierarzt müssen Sie im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) im ASP-Modul „Schweine – Tiergesundheit, ASP“ unter dem Menüpunkt „Selbstverwaltung von Vollmachten“ eine Vollmacht für das Früherkennungsprogramm erteilen.
5. Gemeinsam mit dem ausgefüllten Antrag reichen Sie einen betriebseigenen **Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren** beim Veterinäramt ein. Einen Musterplan hierzu erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, auf der Homepage Ihres Veterinäramtes oder auf der Homepage der Tierseuchenkasse BW. Zur Erstellung Ihres betriebsspezifischen Plans können Sie bei Bedarf Ihren Betreuungstierarzt/Ihre Betreuungstierärztin hinzuziehen oder sich, beispielsweise im Rahmen der Biosicherheitsberatung, durch den Schweinegesundheitsdienst bei der Erstellung unterstützen lassen.
6. Der Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren wird durch das Veterinäramt geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigt.

Dieses Merkblatt stellt die geltende Rechtslage nach EU-Tiergesundheitsrecht – Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) – lediglich auszugweise dar. Die Rahmenbedingungen des ASP-Früherkennungsprogrammes basieren insbesondere auf den speziellen Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Betriebsinspektionen

7. Anschließend erfolgt die **erste Betriebsinspektion** durch das zuständige Veterinäramt. Bei dieser Betriebsinspektion werden die epidemiologischen Einheiten in Ihrem Betrieb abschließend festgelegt.
8. Regelmäßige Betriebsinspektionen (Erhalt des ASP-Betriebsstatus): Drei Monate nach der ersten Betriebsinspektion veranlassen Sie die nächste Betriebsinspektion durch die von Ihnen benannte Tierärztin oder den benannten Tierarzt. Die darauffolgenden regelmäßigen Betriebsinspektionen müssen im dreimonatigen Intervall fortgesetzt werden und jeweils von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Betriebsinspektionen tragen Sie selbst. Sie erhalten keine Rechnung von Ihrem Tierarzt/Ihrer Tierärztin sondern einen Gebührenbescheid des Veterinäramtes.
   Die Ergebnisse der Betriebsinspektionen erhalten Sie ebenfalls von Ihrem Veterinäramt.

Ständige Überwachung

9. Die **Probenahme für die Falltieruntersuchung** (siehe Nr. 10) führen Sie selbst durch. Die Untersuchung der Proben ist durch Sie beim zuständigen Landesuntersuchungsamt zu veranlassen. Die Kosten für die Untersuchung werden durch das Land getragen.
10. Das Veterinäramt schickt Ihnen das benötigte Probenmaterial zu. Kanülen werden nicht verschickt und müssen von Ihnen selbst besorgt werden.
11. Für verendete oder notgetötete Tiere müssen Sie im HIT eine **Todmeldung** absetzen. Dies ist im ASP-Modul „Schweine -Tiergesundheit, ASP“ unter dem Menüpunkt „Eingabe Todmeldungen (je KW)“ einzugeben.
12. **Wöchentliche Untersuchung von Falltieren:** Je festgelegter epidemiologischer Einheit müssen jeweils die ersten zwei verendeten oder notgetöteten, über 60 Tage alten Schweine beprobt werden. Fallen keine über 60 Tage alten Schweine an, werden beliebige abgesetzte verendete oder notgetötete Tiere beprobt. Eine Anleitung zur Probennahme und zur Erstellung des Untersuchungsantrags finden Sie auf der Internetseite des MLR (mlr-bw.de) oder unter nachfolgendem QR-Code:

13. **Probenversand:** Die Proben müssen Sie unverzüglich an das zuständige Landesuntersuchungsamt schicken.
14. Werden bei den Betriebsinspektionen keine Beanstandungen festgestellt erhalten Sie für Ihren Betrieb 15 Tage nach Beginn der ständigen Überwachung einen ASP-Betriebsstatus. Die Ergebnisse der Betriebsinspektionen, der Falltieruntersuchungen sowie den ASP-Betriebsstatus können Sie in HIT unter „Schweine – Tiergesundheit, ASP“ abrufen.